

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

**Eidgenössische Volksinitiative
"zur Abschaffung der direkten Bundessteuer"**

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 24. Dezember 1991 eingereichten
Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative
"zur Abschaffung der direkten Bundessteuer",
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17.
Dezember 1976 1) über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 24. Dezember 1991 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "zur Abschaffung der direkten Bundessteuer" entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Jean Cavadini, Conseiller aux États, Petit Bois 9, 2068 Hauterive NE
 2. Joseph Iten, Nationalrat, Seestrasse 40, 6052 Hergiswil NW
 3. Philippe Pidoux, Conseiller national, 21, Avenue Secrétan, 1005 Lausanne VD
 4. Maximilian Reimann, Nationalrat, Enzberghöhe 12, 5264 Gipf-Oberfrick AG
 5. Michel Barde, Fédération des syndicats patronaux, 11, Chemin des Rousses, 1294 Genthod GE
 6. Toni Bortoluzzi, Nationalrat, Betpurstrasse 6, 8910 Affoltern am Albis ZH
 7. Jean-François Cavin, Centre patronal, 52, Chemin de Leisis, 1009 Pully VD
 8. Christine Davatz-Höchner, Fürsprech und Notar, Eichholzweg 1, 3254 Messen SO
 9. Michael E. Dreher, Nationalrat, Ränkestrasse 2, 8700 Küsnacht ZH
 10. Christoph Erb, Grossrat, Bernstrasse 83, 3122 Kehrsatz BE
 11. Walter Frey, Nationalrat, Goldbacherstrasse 84, 8700 Küsnacht ZH
 12. Bruno Frick, Ständerat, Birchlimatt 21, 8840 Einsiedeln SZ

1) SR 161.1

13. Hans-Rudolf Früh, Nationalrat, Schützenberg, 9055 Bühler AR
 14. Heinz Hauser, Professor HSG, Greithstrasse 3, 9402 Mörschwil SG
 15. Konrad Hummler, Trumpf Buur, Kirchrain 14, 9042 Speicher AR
 16. Peter Jenni, Nationalrat, Winzenried, 3086 Zimmerwald BE
 17. Pierre-Noël Julien, Place Beaulieu 10, 3960 Sierre VS
 18. Markus Kündig, Ständerat, Bundesplatz 10, 6304 Zug ZG
 19. François Loeb, Nationalrat, Hübelweg 15, 3074 Muri BE
 20. Giorgio Morniroli, Membro del Consiglio degli Stati, via Brione 85, 6648 Minusio TI
 21. Ernst Mühlemann, Nationalrat, Wolfsberg, 8272 Ermatingen TG
 22. Pesciallo-Bianchi Enrica, Giornalista, Via Leoni 14, 6932 Breganzona TI
 23. Jürg Peyer, Vereinigung für Finanzpolitik, Schwarzwald, 8704 Herrliberg ZH
 24. Hubert Reymond, Conseiller aux États, 12, Route de la Roche, 1073 Savigny VD
 25. Rudolf Rohr, Redressement National, Buechstrasse 27, 8116 Würenlos AG
 26. Suzette Sandoz, Conseillère nationale, 1, Chemin Plateires, 1009 Pully VD
 27. Pascal Simonius, Universitätsprofessor, Fringelistrasse 11, 4059 Basel BS
 28. Pierre Triponez, Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbands, Villettengässli 7, 3074 Muri BE
 29. Hans Werner Widrig, a. Nationalrat, St. Leonhardstrasse 23, 7310 Bad Ragaz SG
 30. Walter Wittmann, Universitätsprofessor, 7304 Maienfeld GR.
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative "zur Abschaffung der direkten Bundessteuer" entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee zur Abschaffung der direkten Bundessteuer, Geschäftsstelle: Herrn Vizedirektor Christoph Erb, Schweizerischer Gewerbeverband, Postfach 6816, 3001 Bern, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 4. Februar 1992.

21. Januar 1992

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler:

F. Couchepin

**Eidgenössische Volksinitiative
"zur Abschaffung der direkten Bundessteuer"**

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung ist nach folgenden Grundsätzen abzuändern:

1. Spätestens für die auf den 31. Dezember 2002 folgenden Jahre wird die direkte Bundessteuer nicht mehr erhoben.
2. Die dem Bund erwachsenden Ertragsausfälle werden, soweit notwendig, durch eine in der Verfassung nach oben begrenzte allgemeine Verbrauchssteuer ausgeglichen.
3. Der bisher über die direkte Bundessteuer bewirkte interkantonale Finanzausgleich soll mindestens im heutigen Ausmass aufrechterhalten werden.

Revision des Strafgesetzbuches

(Vermögensstrafrecht)

Änderung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) / Massnahmen gegen unlautere Absatzmethoden, die das Ansehen der Schweiz im Ausland beeinträchtigen

vom 28. August 1991

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren.

Wir unterbreiten Ihnen gestützt auf den Auftrag gemäss Bundesratsbeschluss vom 28. August 1991 eine Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit dem Antrag auf Zustimmung.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des UWG steht in engem Konnex mit der Revision des Betrugstatbestandes im Strafgesetzbuch sowie mit den neuen firmenrechtlichen Strafbestimmungen. Aus diesem Grunde hat es der Bundesrat als am zweckmässigsten erachtet, die Änderung des UWG der Revision des Strafgesetzbuches anzugliedern und den dieses Geschäft vorberatenden Kommissionen zuzuleiten.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

28. August 1991

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Koller

Bericht

1 Ausgangslage

Seit Jahren missbrauchen unseriöse Firmen den guten Ruf der Schweiz im Ausland für die weltweite Verbreitung ihrer zweifelhaften Angebote von Telex- und Telefaxverzeichnissen, privaten Patent- und Markenregistern usw. Zum Teil haben diese Firmen ihren Sitz tatsächlich in der Schweiz, zum Teil operieren sie mittels Postfachadressen von der Schweiz aus (zu den Erscheinungsformen unlauterer Akquisitionsmethoden vgl. Botschaft vom 24. April 1991 über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Vermögensstrafrecht, BBl 1991 II 1017f.). Als Folge dieser Geschäftsmethoden werden die schweizerischen Vertretungen im Ausland von Reklamationen betroffener Unternehmen überschwemmt. Unternehmen in Ländern, die einen strengeren Betrugstatbestand kennen als die Schweiz (angelsächsischer Rechtskreis, Deutschland), verstehen nicht, wieso die Schweizer Behörden gegenüber solchen Machenschaften nicht von Amtes wegen einschreiten. Darunter leidet in erster Linie der gute Ruf der Schweiz als seriöser Handelspartner.

In jüngster Zeit wird der Absender Schweiz in zunehmendem Masse auch für unlautere Werbegewinnspiele und Werbesendungen im Gebiet der ehemaligen DDR missbraucht. Fast täglich treffen Beschwerden von betroffenen Bürgern bei kantonalen und Bundesstellen ein, die sich über die unlauteren Praktiken von Schweizer Firmen beklagen. Diese Art von Vertriebsmethoden bringt das Ansehen der Schweiz im Ausland ebenfalls in Verruf.

2 Ungenügendes gesetzliches Instrumentarium

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, die sich zur Unterbindung von Praktiken der genannten Art anbieten, haben sich als relativ unwirksam erwiesen:

21 Betrugstatbestand im Strafgesetzbuch (StGB)

Ein Betrug gemäss Artikel 148 StGB, der von Amtes wegen zu verfolgen wäre, liegt erfahrungsgemäss selten vor, weil die hier in Frage stehenden Geschäftsmethoden meist keine arglistige, sondern bloss eine einfache Täuschung darstellen.

22 Irreführung im Sinne des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

In der Regel handelt es sich dabei um irreführende und damit unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241). Zur Abwehr stehen den Konkurrenten, Kunden, Berufs- und Wirtschaftsverbänden

sowie den Konsumentenorganisationen zum einen zivilrechtliche Klagen zur Verfügung (Art. 9 und 10 UWG). Die vorsätzliche Irreführung ist ferner gemäss Artikel 23 UWG strafbar, doch handelt es sich dabei – entsprechend der zivilrechtlichen Ausrichtung des UWG – um ein Antragsdelikt. Weil für die betroffenen Unternehmen und Kunden im Ausland der Aufwand sowohl einer Zivilklage wie eines Strafantrages sehr beträchtlich ist, wird in aller Regel davon abgesehen. Ein wirksamer Rechtsschutz gegen die fraglichen Geschäftsmethoden versagt daher von vornherein aus prozessualen Gründen.

Dem Bund steht grundsätzlich keine Klagelegitimation zu, es sei denn, er sei wie ein privater Marktpartner in seinen wirtschaftlichen Interessen betroffen. Dies ist dann möglich, wenn er als Anbieter von Waren oder Leistungen durch unlauteren Wettbewerb behindert wird. Als Beispiel kann hier der Fall erwähnt werden, wo private Anbieter von Marken- oder Patentregistern teils qualitätsvolle Erzeugnisse des Bundes kopieren. Ebenfalls wie ein privater Marktpartner betroffen ist der Bund dann, wenn er selbst Adressat von unlauteren Angeboten wird. In diesem Fall ist der Bund als von unlauterem Wettbewerb gefährdeter Kunde klageberechtigt.

Dass der Bund wie ein privates Unternehmen von unlauteren Akquisitionsmethoden, sei es als Anbieter oder als Kunde, betroffen und damit nach UWG aktivlegitimiert wird, bleibt indes die Ausnahme und trägt darum zur Unterbindung der eingangs erläuterten Missbräuche wenig bei.

23 Zusammenfassung

Das geltende rechtliche Instrumentarium ist vor allem für ausländische Unternehmen und Kunden, die von unlauteren Angebotsmethoden schweizerischer Firmen betroffen sind, ungenügend. Um unlautere Absatzmethoden, die das Ansehen der Schweiz im Ausland beeinträchtigen, wirkungsvoll bekämpfen zu können, schlägt der Bundesrat eine Teilrevision des UWG vor. Diese ist als flankierende Massnahme zu den im Rahmen der Vermögensstrafrechtsrevision vorgeschlagenen firmenrechtlichen Übertretungsvorschriften zu sehen (vgl. dazu Botschaft vom 24. April 1991 über die Änderung des Strafgesetzbuches, BBl 1991 II 1017f. und 1086f.).

3 Einführung eines beschränkten Klagerechts des Bundes

31 Einleitung

Die wirksamste Methode, um gegen Praktiken der genannten Art vorgehen zu können, sieht der Bundesrat in der Schaffung eines zivilen Klagerechts des Bundes im Rahmen des UWG. Dieses Recht ist auf Unlauterkeitsfälle zu beschränken, die den guten Ruf der Schweiz im Ausland beeinträchtigen. Der Bund nähme in diesen Fällen stellvertretend für betroffene Unternehmen und Kunden im Ausland die Klagebefugnis wahr.

Die Einführung eines solchen Klagerechts erfordert eine Änderung von Artikel 10 UWG. Diese Bestimmung legt die zivilrechtliche Klagebefugnis von

Kunden, Berufs- und Wirtschaftsverbänden sowie von Konsumentenorganisationen fest und kann mit der begrenzten Klageberechtigung des Bundes ergänzt werden. Der Privatrechtscharakter des UWG bleibt mit dieser Lösung gewahrt.

32 **Kommentierung der neuen Bestimmung**

Der neue Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c UWG gibt dem Bund die Möglichkeit zu klagen, wenn er es zum Schutz des Ansehens der Schweiz im Ausland als nötig erachtet. Es soll dabei dem Bund überlassen bleiben zu entscheiden, wann eine solche Klage nötig ist. Das dürfte sicher dann der Fall sein, wenn eine gewisse Anzahl von Beschwerdeschreibern von Betroffenen im Ausland vorliegt. Das Klagerecht für den Bund soll jene Bundesstelle wahrnehmen, die im engsten Konnex mit der gerügten Materie steht.

Die neue Bestimmung legitimiert den Bund in den geschilderten Fällen zur Klage auf Unterlassung, Beseitigung und Feststellung, nicht aber zur Schadenersatz- und Genugtuungsklage. Es stehen ihm damit die gleichen zivilrechtlichen Ansprüche zu wie den klageberechtigten Verbänden und Organisationen. Der Bund trägt die üblichen Risiken eines Zivilklägers. Die Ermittlung des zuständigen Gerichts erfolgt nach Artikel 12 UWG. Die Berechtigung zur Zivilklage beinhaltet zugleich das Recht, Strafantrag zu stellen (Art. 23 UWG). Damit hat der Bund die Wahl, bei Unlauterkeitsfällen, die den guten Ruf der Schweiz im Ausland beeinträchtigen, den zivil- oder strafrechtlichen Weg einzuschlagen.

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986¹⁾ gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Sachüberschrift und Abs. 2 Bst. c (neu)

Klagen von Kunden, Organisationen und des Bundes

² Ferner können nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 klagen:

- c. der Bund, wenn er es zum Schutz des Ansehens der Schweiz im Ausland als nötig erachtet.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

5121

¹⁾ SR 241

Zusatzbericht des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Teilrevision des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)¹⁾

vom 30. September 1991

1 Verfassungsmässigkeit

Grundlage für die vorliegende Änderung des UWG sind zunächst die Artikel 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung, wonach der Bund befugt ist, Privat- und Strafrecht zu setzen. Darüber hinaus stützt sich die Vorlage auch auf Artikel 31^{bis} Absatz 2 Bundesverfassung, der den Bund ermächtigt, Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerben zu erlassen. Der Bund ist dabei an die Handels- und Gewerbefreiheit gebunden. Dem trägt die Vorlage Rechnung: Es geht wie bis anhin um den Schutz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr. Das ist ein wirtschaftspolizeiliches Anliegen, das nach einhelliger Lehre mit der Handels- und Gewerbefreiheit vereinbar ist.

2 Verhältnis zum europäischen Recht

Die Richtlinie 84/450/EWG vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung verpflichtet die Mitgliedstaaten, für geeignete und wirksame Möglichkeiten zur Bekämpfung der irreführenden Werbung zu sorgen. Dabei nennt die Richtlinie die Einleitung gerichtlicher Schritte durch eine Verwaltungsbehörde als eine mögliche Massnahme. Das beschränkte Klagerecht des Bundes, wie es die Vorlage einführen will, ist in diesem Sinn eurokompatibel.

Die unlauteren Absatzmethoden, die mit der Vorlage getroffen werden sollen, erfüllen darüber hinaus in gewissen Ländern der EG den Betrugstatbestand, da dieser nicht überall eine arglistige Täuschung voraussetzt (z. B. Grossbritannien, Deutschland).

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen für Bund und Kantone

Die Ausübung des Bundesklagerechts dürfte zusätzliche Kosten im Masse der Mehrbelastung von Untersuchungsbehörden und Gerichten bewirken. Hingegen

¹⁾ Dieser Bericht wurde auf Antrag der vorberatenden Kommission des Nationalrates erstellt.

sind keine Auswirkungen auf den Personalbestand zu erwarten. Bereits heute müssen sich eine beträchtliche Zahl von Bundesstellen (Botschaften, Bundesämter) mit den eintreffenden Beschwerden auseinandersetzen.

5121

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Stäubli AG, 8810 Horgen
Fabrikation (spanabhebende Bearbeitung)
40 M
15. Juni 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Kanderkies AG Thun, 3646 Einigen
Steinfabrikation inbegriffen Kesselhaus
bis 6 M
2. März 1992 bis auf weiteres (Aenderung)
- Lüchinger AG, Eier & Eierprodukte, 9470 Buchs
verschiedene Betriebsteile
6 M, 25 F
20. Januar 1992 bis 26. Februar 1994 (Aenderung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Georg Fischer Formtech AG, 8201 Schaffhausen
Leichtmetallgiesserei
80 M
13. Januar 1992 bis 14. Januar 1995 (Erneuerung)
- Georg Fischer Rohrleitungssysteme AG, 8201 Schaffhausen
Werk für Kunststoffprodukte
100 M
10. Februar 1992 bis 13. Februar 1993
- PWB AG, Altstätten, 9450 Altstätten
Präzisions Werkzeugbau / CNC-Fertigung
12 M
20. Januar 1992 bis 21. Januar 1995 (Erneuerung)
- Vögele Beschichtungstechnik AG, 5312 Döttingen
Pulverbeschichtungswerk
bis 10 M, bis 4 F
2. März 1992 bis 6. März 1993
- Estoppey-Reber AG, 2558 Aegerten
Galvanikautomat
4 M
9. März 1992 bis 11. März 1995 (Erneuerung)
- Wassermann AG, 4153 Reinach 1
Druckerei und Kartonage
bis 20 M
16. März 1992 bis 18. März 1995 (Erneuerung)
- Seriwiss AG, 5610 Wohlen
ganzer Produktionsbetrieb
bis 16 M
16. März 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)

- CMC Carl Maier & Cie AG, 8201 Schaffhausen
verschiedene Betriebsteile
6 M
20. Januar 1992 bis 23. Januar 1993

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Merz-Meyer AG, 9430 St. Margrethen
verschiedene Betriebsteile
bis 30 M
5. Januar 1992 bis 7. Januar 1995 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Georg Fischer Formtech AG, 8201 Schaffhausen
Leichtmetallgiesserei
3 M
13. Januar 1992 bis 14. Januar 1995 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Georg Fischer Rohrleitungssysteme AG, 8201 Schaffhausen
Werk für Kunststoffprodukte
bis 50 M
10. Februar 1992 bis 13. Februar 1993
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

4. Februar 1992

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Die Vereinigung des Kabinenpersonals der Swissair (kapers), der VPOD, Sektion Luftverkehr, die Swissair, Schweizerische Luftverkehr AG, die Balair AG, Schweizerische Gesellschaft für Bedarfsluftverkehr, die Crossair, AG für europäischen Regionalluftverkehr, und die CTA, Compagnie de Transport Aérien haben, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.10I), den Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung für Flight Attendants eingereicht.

Der Schweizerische Zahnprothetiker-Verband hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.10I), den Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung für Zahnprothetiker/innen eingereicht.

Interessenten können diese Entwürfe bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

4. Februar 1992

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Degersheim SG, Gebäuderationalisierung Bubental,
Projekt-Nr. SG4628
- Gemeinde Gaiserwald SG, Gebäuderationalisierung Obere
Meldegg,
Projekt-Nr. SG4569
- Gemeinde Altstätten SG, Gebäuderationalisierung Gern-Korn-
berg,
Projekt-Nr. SG4449
- Gemeinde Oberbüren SG, Gebäuderationalisierung Glattmühle,
Projekt Nr. SG4621

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

4. Februar 1992

Eidgenössisches
Meliorationsamt

Jahresbewilligung für Nachtflugbewegungen des gewerbsmässigen Nichtlinienverkehrs

vom 7. Januar 1992

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf Artikel 95 Absätze 1 und 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 14. November 1973¹⁾ über die Luftfahrt, und auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984²⁾, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens beim Flughafen Zürich und dem betroffenen Schutzverband,

verfügt:

Gesuch vom 17. Juli 1991

Dem Luftverkehrsunternehmen *Businessair AG*, Inhaberin einer Allgemeinen Betriebsbewilligung für die Ausführung von gewerbsmässigen Flügen des Nichtlinienverkehrs, wird für das Jahr 1992 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen zugeteilt:

Zürich

Zwei Bewegungen für An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit für nachzuweisende Verspätungen aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz und im Ausland.

Gesuch vom 17. Juli 1991

Dem Luftverkehrsunternehmen *CAT Aviation AG*, Inhaberin einer Allgemeinen Betriebsbewilligung für die Ausführung von gewerbsmässigen Flügen des Nichtlinienverkehrs, wird für das Jahr 1992 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen zugeteilt:

Zürich

Zwei Bewegungen für An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit für nachzuweisende Verspätungen aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz und im Ausland.

¹⁾ SR 748.01

²⁾ AS 1984 1346

Gesuch vom 18. Juli 1991

Dem Luftverkehrsunternehmen *ALAG, Alpine Luft-Transport AG*, Inhaberin einer Allgemeinen Betriebsbewilligung für die Ausführung von gewerbsmässigen Flügen des Nichtlinienverkehrs, wird für das Jahr 1992 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen zugeteilt:

Zürich

Vier Bewegungen für An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit für nachzuweisende Verspätungen aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz und im Ausland.

Gesuch vom 18. Juli 1991

Dem Luftverkehrsunternehmen *Horizon Air-Taxi Ltd.*, Inhaberin einer Allgemeinen Betriebsbewilligung für die Ausführung von gewerbsmässigen Flügen des Nichtlinienverkehrs, wird für das Jahr 1992 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen zugeteilt:

Zürich

Fünf Bewegungen für An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit für nachzuweisende Verspätungen aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz und im Ausland.

Gesuch vom 18. Juli 1991

Dem Luftverkehrsunternehmen *Jet Aviation Business Jets AG*, Inhaberin einer Allgemeinen Betriebsbewilligung für die Ausführung von gewerbsmässigen Flügen des Nichtlinienverkehrs, wird für das Jahr 1992 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen zugeteilt:

Zürich

Zwölf Bewegungen für An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit für nachzuweisende Verspätungen aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz und im Ausland.

Aus Gründen der Lärmbekämpfung ist das Flugzeug Falcon 20F von der Zuteilung eines Kontingentes ausgeschlossen.

Gesuch vom 18. Juli 1991

Dem Luftverkehrsunternehmen *Servair Private Charter AG*, Inhaberin einer Allgemeinen Betriebsbewilligung für die Ausführung von gewerbsmässigen Flügen des Nichtlinienverkehrs, wird für das Jahr 1992 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen zugeteilt:

Zürich

Zwei Bewegungen für An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit für nachzuweisende Verspätungen aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz und im Ausland.

Gesuch vom 24. Juli 1991

Dem Luftverkehrsunternehmen *Grüezi Air Service Ltd*, Inhaberin einer Allgemeinen Betriebsbewilligung für die Ausführung von gewerbsmässigen Flügen des Nichtlinienverkehrs, wird für das Jahr 1992 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen zugeteilt:

Zürich

Zwei Bewegungen für An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit für nachzuweisende Verspätungen aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz und im Ausland.

Gesuch vom 29. Juli 1991

Dem Luftverkehrsunternehmen *Sirius AG*, Inhaberin einer Allgemeinen Betriebsbewilligung für die Ausführung von gewerbsmässigen Flügen des Nichtlinienverkehrs, wird für das Jahr 1992 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen zugeteilt:

Zürich

Zwei Bewegungen für An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit für nachzuweisende Verspätungen aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz und im Ausland.

Gesuch vom 7. August 1991

Dem Luftverkehrsunternehmen *Airtaxi Wings AG*, Inhaberin einer Allgemeinen Betriebsbewilligung für die Ausführung von gewerbsmässigen Flügen des Nichtlinienverkehrs, wird für das Jahr 1992 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen zugeteilt:

Zürich

Zwei Bewegungen für An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit für nachzuweisende Verspätungen aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz und im Ausland.

Gesuch vom 9. August 1991

Dem Luftverkehrsunternehmen *Sky Jet AG*, Inhaberin einer Allgemeinen Betriebsbewilligung für die Ausführung von gewerbsmässigen Flügen des Nichtli-

nienverkehrs, wird für das Jahr 1992 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen zugeteilt:

Zürich

Zwei Bewegungen für An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit für nachzuweisende Verspätungen aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz und im Ausland.

1. Die Luftverkehrsunternehmen sind dafür verantwortlich, dass die Kontingente nicht überschritten und nur für Verspätungen aus ATC- oder technischen Gründen eingesetzt werden. Jede Verletzung der Auflagen wird als Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.
2. Über jede durchgeführte Reservebewegung ist dem BAZL unverzüglich ein Bericht über die Gründe der Verspätung einzureichen.
3. Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden. Wird diese Verfügung durch persönliche Zustellung eröffnet, so beginnt die Beschwerdefrist an dem auf die persönliche Mitteilung folgenden Tage zu laufen. Die Beschwerdefrist ist der Beschwerdeinstanz im Doppel einzureichen; sie hat die Begehren und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; ein allfälliger Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 VwVG entzogen.

8. Januar 1992

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Neuenschwander

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1992
Date	
Data	
Seite	351-369
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 104

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.